



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 242. Ueber die Anwendung des Landtagsschlusses von 1669 auf nicht
eigenbehörige Meyergüter

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

besitzer in Ansehung der Mahljahre der Stiefältern 2c. findet das nämliche, was bey den Colonatsbesitzern Rechtens und hergebracht ist, Statt.

Judicatum der Regierungs = Canzley vom 18. Febr. 1796 in Sachen des Unerben der Pollmannschen Erbpachtmühle zu Berlebeck wider dessen Stiefvater Tappe:

„Daß nunmehr mit Aufhebung des Protocollars Bescheides des Amts Detmold vom 19. Febr. v. J. Recurse die unterhabende Erbpachtmühle in dem Zustande, worinn er solche nach dem Protocolle vom 4. Dec. 1790 erhalten, dem Recurrenten bey Vermeidung der Exmision binnen 14 Tagen abzutreten 2c.“

7. Capitel.

Zum Schluffe dieses Abschnittes will ich nun noch einige in das hiesige Meyerrecht einschlagende Fragen näher erörtern.

I.

§. 242. Kann der Landtagschluß vom Jahr 1669 §. (40.) in Ansehung eines Colonats-Rückfalls mit dem Allodio auch auf Meyer Güter erstreckt werden, deren Besitzer nicht leibeigen, sondern nur guts- oder weinkaufspflichtig sind?

Ich gebe zuvörderst die Verhandlungen über diesen, die Kraft eines Gesetzes habenden, Landtagschluß, und werde dann über die Frage meine Meynung eröffnen.

„Sinn

„Sintemal auch wegen der Frage: ob die Eigenbehörigen ab intestato succediren könnten, oder ob sie von solcher Succession zu excludiren, und freye Leute, wenn sie gleich gradu remotiores seyen, ihnen zu präferiren? allerhand contradictiones vor und nach vorgefallen; massen dann Ihre Hochgräfl. Gnaden Herr Vater etc. nebst einigen von Dero Rätthen sustentirt, wie noch, daß die homines proprii Germanorum principum aut nobilium wären servi anonimi de omnium natura aliquid participantes, also, daß sie hätten patriam potestatem in liberos, legitimam in judicio standi personam, rerum acquisitionem, acquisitarum dominium, jus contractus, contrahendi nuptias etc., und also aus solchen fundamentis denselben das jus successionis nicht abzuschneiden: massen denn auch andere vornehme Rechtsgelehrten in specie Hermannus Hufanus den hominibus propriis solch jus successionis zugebilligt, und aber die decisio dieser Quästion zum Landtage ausgesetzt: so wollten Ihre Hochgräfl. Gnaden hierüber der löblichen Stände sentiment gleichfalls in Gnaden vernehmen.

Aus dem Gutachten löblicher Stände:

Was 4tum punctum anlanget, geräth bey uns in Consideration, daß freye Leute zu hiesiger eigenbehöriger Erbschaft nicht verstattet werden, und darum billig & jure retorsionis dieselbe von freyer Leute Erbschaften ab intestato ausgeschlossen werden; in Nummern selbiges in ju-
re

re naturae, divino, canonico & civili gegründet, und insonderheit in materia successionum üblich sey. Hahn ad Wes. tit. quod quisq. in fine maßen auch in dessen Ansehen frey, an den Dertern, woraus das Gerade und Heergewette nicht gefolget wird; wohnende Leute, unangesehen sie leibliche Kinder seyn, von dem ausgeschlossen werden; derothalben können wir nicht absehen, warum die Eigenbehdrigen besserer Condition sich sollten zu freuen haben. Denn obwohl selbige in classe servorum eigentlich nicht zu ziehen, patria potestas, persona standi in judicio, jus acquirendi & contrahendi nuptias denen nicht abgeschnitten werden kann, haben doch sothane Sachen mit dem jure succedendi keine Gemeinschaft, und ist dießfalls abgemeldte singularis ratio, warum sie zu diesem nicht zuzulassen, obhanden, welche auf erwähnte jura sich nicht erstreckt. Derowegen es das Ansehen gewinnt, daß von jenem auf dieses keine Consequenz gemacht werden könne; zumal auch Husani Autorität unverträglich scheint, da der Eigenbehdrigen conditio allenthalben nicht gleich ist, sondern dieselbe in Oberteutschland und Hessen auch factio- nis testamenti capaces sind und ihre mobilia auf ihre Erben verschenken, da der Eigenthums- herr sich mit einem gewissen Stücke Viehes oder andern gnügen lassen muß, welches in dieser Graffschaft impracticabel ist. Darum halten wir, jedoch unmaßgeblich, daß die Eigenhdrigen zur Succession ab intestato nicht zuzulassen seyn.

Wie

Wie dann in benachbarten Orten dieselbe dazu nicht verstattet werden.

Hierauf erfolgte der Landtagschluß vom 16. Jan. 1669.

Endlich, was die Quästion der Eigenbehörigen betrifft, gieng das Conclufum dahin, daß inter ascendentes etc. (Siehe S. 40.)

Aus dem Inhalte dieser Verhandlung geht nun hervor, daß damals ein wechselseitiges Successionsrecht unter den Leibeigenen und Freyen nicht hergebracht gewesen, und dadurch natürlich mancher Anlaß zu Streitigkeiten gegeben ist, die durch das Conclufum auf eine Art beseitiget sind, daß dem Interesse des Leib- und Gutsherrn auf keine Weise zu nahe getreten ist.

Hiernach würde die aufgestellte Frage verneinend zu beantworten seyn, weil jenes Conclufum zunächst nur auf Eigenbehörige oder Leibeigene geht, und als ein, von dem gemeinen Rechte abweichendes, Gesetz um so mehr eingeschränkt erklärt werden muß, da mir keine praejudicia bekannt sind, womit die bejahende Meynung gerechtfertigt werden könnte.

II.

§. 243. Kann ein, von einem eigenbehörigen und zugleich meyerstädtischen Colonnate abgefundener, Sohn, oder eine Tochter, oder auch ein abgefundener Seitenerbe im ersten Grade nicht weiter in das, durch den Tod des Besitzers erledigte,